

## Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern

---

- I. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt informiert über die gemeinsame Anordnung der Regierung von Unter-, Mittel-, Oberfranken und Schwaben vom 22.02.2008 zur Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern.

Die Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben haben auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) eine Anordnung zur Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern erlassen. Diese Anordnung wurde im Bayer. Staatsanzeiger am 29.02.2008 bekanntgemacht und ist zum 01.03.2008 in Kraft getreten. In dieser Anordnung wurden u. a. die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Eichenprozessionsspinners erklärt. In den Befallsgebieten sind unter anderem die Eichenwälder durch die Eigentümer auf den Befall durch den Eichenprozessionsspinner zu überwachen. Bei erkennbarem Befall haben die Eigentümer das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu verständigen und sind u. a. verpflichtet, gegebenenfalls eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vorzunehmen.

Der gesamte Anordnungstext kann im Bayer. Staatsanzeiger vom 29.02.2008 nachgelesen werden unter dem Link „[www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)“.

I. A.

Buder